

## Bundesrathsbeschluß

in

der Rekursache des Hrn. Giovanni Battista Lognacca, von Lugano, betreffend eine im Kanton Graubünden verhängte Curatel.

(Vom 7. Februar 1866.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Giovanni Battista Lognacca, von Lugano, wohnhaft in Bellinzona, betreffend eine im Kanton Graubünden verhängte Curatel;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Giovanni Battista Lognacca, von Lugano, verheiratete sich seiner Zeit mit der Giovanna Sonanini in Roveredo. Diese Ehe führte zu Zwistigkeiten und endlich zur temporären Trennung der Ehegatten, ohne daß jedoch die vermögensrechtliche Seite (Gütergemeinschaft) zwischen ihnen geregelt worden wäre. Während dieser Zeit wohnte der Ehemann Lognacca meistens in Bellinzona, die Frau in Roveredo. Gegenwärtig (seit 1862) haben sie sich wieder vereinigt und wohnen in Bellinzona.

Während jener Trennungszeit starb in Roveredo die Mutter der Frau Lognacca und hinterließ dieser, ihrem einzigen Kinde, ein ziemliches Vermögen, meistens in Liegenschaften bestehend. Die Frau Lognacca

gelangte daher an das Kreisgericht von Roveredo, als der hiefür kompetenten Behörde, mit dem Gesuche, es möchte dasselbe eine amtliche Verwaltung über das ihr zugefallene Vermögen einsetzen, welcher namentlich auch die Besorgung der drohenden Prozesse mit ihrem Vater Demenico Sonanini obliegen würde.

In Folge dessen und gestützt auf die Betrachtung, daß Tognacca von seiner Frau getrennt lebe und im Kanton keine gesetzliche Stellvertretung eingesetzt habe, verordnete das Kreisgericht von Roveredo am 3. April 1860: es sei die der Frau Tognacca angefallene Erbschaft unter die gerichtliche Curatel des Herrn Vittorio Falcicola gestellt.

2) Im Juli 1864 erhob Tognacca eine Klage gegen Falcicola, dahin gehend, daß erwähnte Curatel wegen Inkompetenz der graubündnerischen Behörden gegenüber einem Tessinerbürger als nichtig und alle aus dieser Curatel entsprungenen Rechtsgeschäfte als ungültig erklärt werden möchten.

Das Bezirksgericht der Moësa, Kts. Graubünden, wies jedoch mit Urtheil vom 12. Oktober 1864 die Klage ab, und erklärte sowohl die Curatel, als auch die vom Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als gültig.

Dieses Urtheil wurde zwar von Tognacca an das Kantonsgericht von Graubünden appellirt; er zog jedoch am 27. September 1865 die Appellation zurück, mit dem Bemerken, er sei gesonnen, gegen jenes Urtheil eine Beschwerde bei dem Bundesrathe einzureichen.

3) Mittelsst einer Eingabe d. d. Chur 27. Oktober 1865 wurde diese Beschwerde von Herrn Fürsprech Birtsch, Namens der Eheleute Tognacca, dem Bundesrathe eingereicht und im Wesentlichen begründet wie folgt:

Tognacca habe allerdings gegen die Ernennung des Herrn Falcicola, resp. gegen die Verwaltungsakte desselben nicht sofort den Rechtsweg betreten, indem er einerseits angenommen, daß derselbe zur Austragung der Erbschaftsstreitigkeiten mit seinem Schwiegervater besser sich eigne und andererseits in der Voraussetzung gestanden sei, Falcicola werde seine Thätigkeit nicht über die in Frage stehenden Prozesse ausdehnen. Als er aber gesehen, daß Falcicola, unterstützt durch die Kreisbehörde in Roveredo, darauf ausgehe, unter dem Titel eines gerichtlichen Curators die Verwaltung seines ganzen Vermögens an sich zu reißen, so habe er schriftlich und mündlich dagegen protestirt, allein ohne Erfolg. Er, Tognacca, habe sich daher endlich im Jahre 1864 genöthigt gesehen, den Rechtsweg zu betreten und auf Ungültigkeit aller durch Falcicola vollzogenen Veräußerungen von Tognacca'schem Vermögen, resp. auf Annullirung aller Verwaltungsakte zu klagen, so weit sie nicht auf den erwähnten Erbschaftsprozess Bezug gehabt. Das Bezirksgericht Moësa habe indeß das Ernennungsdekret des Falcicola vom 3. April 1860 aufrecht

erhalten und den seitherigen Zustand, so wie alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Dekrete der Kreisbehörde, als legale Konsequenzen desselben erklärt. Hiegegen nun glaube er mit Recht bei dem Bundesrathe sich beschweren zu können.

Zunächst sei Tognacca aufrechtstehender Bürger des Kantons Tessin und in seinem Heimatkanton wohnhaft. Er stehe somit in seiner Richtung unter graubündnerischer Judikatur. Durch den zeitweiligen Aufenthalt seiner Frau in Roveredo sei die eheliche Gütergemeinschaft nicht aufgehoben worden. Somit sei der Mann, als Haupt der Familie, der einzig rechtmäßige Verwalter und Besitzer des jeweiligen Vermögens seiner Frau. Es habe im Spezialfalle nicht von einem Vermögen sine cura geredet werden können, weil einerseits, da keine hereditas jacens bestehe, wo nur ein Erbe sei, dessen Eigenschaft nicht bestritten werde, und der auch die Erbschaft sofort angetreten habe. Ueberdies sei im vorliegenden Falle der Erbe und dessen Wohnort bekannt gewesen.

Die am 3. April 1860 eingesezte und durch das rekurrirte Urtheil vom Oktober 1864 bestätigte Cura qualifizire sich somit vom Standpunkte des Bundesrechtes aus (Art. 5, 50 und 53 der Bundesverfassung) als eine Kompetenzüberschreitung von Seite der graubündnerischen Behörden.

Es könne sich zwar noch fragen, ob die Eheleute Tognacca durch ihr Verhalten das Beschwerderecht an den Bundesrath verwirkt haben. Allein ein an und für sich verfassungswidriger Zustand könne nicht durch Präjudizien legitimirt werden und jedenfalls nicht für alle Zeiten aufrecht erhalten bleiben. Das Bezirksgericht Moesa habe auch den Grund entgegengehalten, daß Tognacca gegen das Dekret vom 3. April 1860 nicht nach Vorschrift des bündnerischen Zivilverfahrens den Weiterzug an den bezirksgerichtlichen Ausschuß ergriffen habe, jenes Dekret somit in Rechtskraft erwachsen sei. Es könne aber der Entscheid eines inkompetenten Richters nicht rechtskräftig werden. Zudem finde die bezügliche bündnerische Gesetzgebung auf einen Ausbürger keine Anwendung.

Ferner sei entgegengehalten worden, Tognacca habe das ganze Verfahren anerkannt. Es ergebe sich aber nichts anderes, als daß er, der Verfügung über sein ganzes Vermögen beraubt und daher in eine Nothklage veretzt, ein oder mehrere Male Herrn Falciola brieflich um Geld angegangen und ein anderes Mal, als Herr Falciola der Kreisbehörde Rechnung habe ablegen wollen, dagegen protestirt habe, indem letzterer zuerst den Prozeß mit seinem Schwiegervater zu beendigen und sodann an ihn, Tognacca, Rechnung abzulegen habe. Auch in dieser, aus der damaligen Lage der Eheleute Tognacca ganz erklärlichen Beziehung zu demjenigen, der ihr Eigenthum faktisch in Händen gehabt, könne nicht eine ausdrückliche und unzweifelhafte Einwilligung zu einer von inkompetenter Behörde verhängten Beogtung erblickt werden. Tognacca habe vielmehr überall direkten und indirekten Widerstand geleistet und bei jedem Anlaß seine Ansicht geltend gemacht, daß

er den Herrn Falciola keineswegs als gerichtlichen Curator und Vormund anerkenne, sondern einfach als seinen Mandatar, resp. negotiorum gestor betrachte.

Aus diesen Gründen stellt der Rekurrent das Gesuch, daß das Dekret des Kreisgerichtes Roveredo vom 3. April 1860 als nichtig erklärt werden möchte.

4) Das Kreisgericht von Roveredo hat mit einem Memorial d. d. 28. Dezember 1865 (eingegangen den 14. Januar 1866) vorstehende Beschwerde mit dem Antrage auf Abweiung beantwortet, und zur Begründung folgende Gesichtspunkte ausgeführt:

Die Trennung der Eheleute Tognacca sei keineswegs eine bloß vorübergehende gewesen; sie habe bis in das Jahr 1862 gedauert. Da der Ehemann die Besorgung der ihm zugefallenen Liegenschaften in Roveredo nicht übernommen und auch keinen Stellvertreter bezeichnet habe, so würde das Kreisgericht sogar ex officio berechtigt gewesen sein, schützende Maßregeln zu treffen, und zwar gemäß § 5, Litt. c des damals bestandenen Gesetzes über die Curatel, welcher vorschreibe, daß das Vermögen derjenigen Schweizerbürger, welche sich außer dem Kanton befinden, unter Curatel gestellt werden soll, sobald der Abwesende nicht durch irgend eine Vertretung bezüglich der Verwaltung des im Kanton liegenden Vermögens gesorgt habe. Die durch Beschluß vom 3. April 1860 eingesetzte Curatel sei nicht zu verwechseln mit einem mandatum ad litem. Wenn es sich bloß um ein solches Mandat gehandelt hätte, so würden die Eheleute Tognacca am 9. Mai 1863 nicht veranlaßt gewesen sein, Herrn Falciola noch eine besondere Vollmacht auszustellen zur Führung des oft erwähnten Prozesses gegen den Vater der Frau Tognacca. Auf der andern Seite habe es sich auch nicht um die Besorgung des Tognacca als persona sui juris gehandelt, dessen persönliche Rechte weder entzogen noch beeinträchtigt worden seien. Es sei bloß eine rein vermögensrechtliche Maßregel getroffen worden zur Verwaltung und Erhaltung eines im Kanton Graubünden liegenden und, wie der Rekurrent selbst anerkennen müsse, sine cura gewesenem Vermögens.

Unter diesen Umständen sei nach dem bereits erwähnten Gesetze und nach Art. 3 der Bundesverfassung das Kreisgericht von Roveredo zu der angeordneten Curatel die allein kompetente Behörde gewesen. Die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung finden auf das vorliegende Verhältniß keine Anwendung.

Daß Rekurrent um die Verwaltung der fraglichen Vermögensobjekte in Roveredo sich gar nicht bekümmert habe, werde indessen bewiesen durch den Empfangschein vom 20. September 1861, dahin lautend:

„Dichiaro io sottoscritto a nome di mia moglie d'aver ricevuto dal Sigre. Vittorio Falciola il frutto dell' anno 1860 e del 1861 dei fondi ereditati dalla defunta di Lei Genitorie Maria Decristoforis maritata Sonanini e per fede.

(Sig.) Gio. Batt. Tognacca.

Hierin liege auch zugleich die Anerkennung der Stellung und der Funktionen des angeblich inkompetent ernannten Kurators. Daran reihen sich aber noch andere Akte, die eine nachträgliche Anerkennung involviren. Namentlich gehören dahin:

1) eine Verhandlung vom 21. März 1861 vor dem Kreisgerichte Roveredo, wobei Tognacca erklärt habe, es sei die Zeit noch nicht gekommen, um dem Hrn. Falciosa die Curatel abzunehmen, weil die durch Dekret vom 3. April 1860 ihm übertragene Aufgabe noch nicht erfüllt sei, womit er den Wunsch verbunden habe, es möchte derselbe vielmehr ermächtigt werden, ein Darlehen zu erheben, um den Weitergang der Curatel zu sichern;

2) eine ähnliche Verhandlung vor Kreisgericht vom 20. September 1861, wobei Tognacca den Antrag zur Ermächtigung eines weitem Anleiheus von Fr. 240 gestellt habe;

3) zwei Briefe von Tognacca an Falciosa vom 21. Mai 1861 und 19. November 1861, worin er diesen um Geld ersuchte; und

4) ein anderes Schreiben vom 31. Oktober 1861, worin Tognacca den Falciosa ersuchte, eine Wirthshausschuld in Roveredo zu bezahlen.

Diesen Zustand habe Tognacca stets anerkannt. Einmal habe er zwar eine Demonstration gemacht, die den keineswegs löblichen Zweck gehabt, Hrn. Falciosa um der ihm gemachten Vorschüsse willen im Stiche zu lassen. Ein anderes Mal habe er allerdings auch das Dekret vom 3. April 1860 angegriffen; allein er sei mit Erkenntniß des Bezirksgerichtes der Moesa vom 12. November 1860 abgewiesen worden, weil gesetzlich verspätet und weil überdies die Curatel anerkannt worden sei. Hiegegen sei nach Art. 251 und 257 der Zivilprozeßordnung der Weiterzug an das Kantonsgericht binnen einer peremptorischen Frist möglich gewesen, allein nicht benutzt worden. Ganz gleich habe sich Rekurrent dem letzten Urtheile vom 12. Oktober 1864 gegenüber verhalten. Statt die Appellation vor den als kompetent anerkannten Gerichten des Kantons Graubünden fortzusetzen, habe er sie zurückgezogen und somit abermals auch dieses Urtheil anerkannt.

Nach all' dem Gesagten liege unzweideutig eine Prorogation vor. Der prorogirte Gerichtsstand sei aber so vollkommen und unanfechtbar kompetent, als der gesetzliche. Der Bundesrath müsse hierin das kantonale Gesetz als entscheidend anerkennen. Es wäre anders, wenn Rekurrent, statt gerichtlich und außergerichtlich die Curatel anzuerkennen, sogleich die Intervention des Bundesrathes angerufen hätte. Nun seien aber in § 13 des Gesetzes vom 25. März 1848 und in § 129 des Zivilgesetzbuches peremptorische Fristen aufgestellt, inner welchen gegen vormundschaftliche Beschlüsse eine Beschwerde erhoben werden müsse. Da dies nicht geschehen, so sei auch nach Art. 224 der Zivilprozeßordnung der Beschluß vom 3. April 1860 in Rechtskraft erwachsen, und es seien nun gegen dieses Forum keinerlei Einreden mehr zulässig.

Was die Funktionen des Hrn. Falciola betreffe, so habe er lediglich nach Vorschrift der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 25. März 1848 und der §§ 102 und 103 des Zivilgesetzbuches gehandelt, wo die Obliegenheiten eines Curators genau bezeichnet seien.

#### In Erwägung:

1) Die Bestellung einer Curatel über das der Ehefrau des Rekurrenten angefallene Vermögen durch das Kreisgericht Roveredo war aus den von diesem angeführten Gründen im Jahr 1860 völlig gerechtfertigt, und es ist um so weniger Grund vorhanden, jenes Dekret von Bundes wegen aufzuheben, als Rekurrent durch verschiedene Akte seine Zustimmung zu jenem Verfahren ertheilt hat;

2) eine andere Frage ist die, ob jene gerichtliche Curatel auch für die Zukunft fortzubauern habe, nachdem gegenwärtig die Ehegatten wieder vereinigt, mit festem Wohnsitz versehen und Willens sind, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu übernehmen;

3) über diese zweite Frage ist aber noch kein Entscheid der zuständigen kantonalen Behörden gefaßt worden; Rekurrent hat daher zunächst bei diesem um Aufhebung der Curatel nachzusuchen, wobei ihm im Falle der Nichtentsprechung das Recht der Beschwerde an die Bundesbehörden gewahrt bleibt;

#### Beschlossen:

1. Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Graubünden zuhanden des Kreisgerichtes in Roveredo, sowie dem Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 7. Februar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. M. Knüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schieß.



**Bundesrathsbeschluss in der Rekursache des Hrn. Giovanni Battista Tognacca, von  
Lugano, betreffend eine im Kanton Graubünden verhängte Curatel. (Vom 7. Februar  
1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1866
Date	
Data	
Seite	328-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.